Winterthur, 28.10.2026
Parl-Nr. 2026.73

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Beantwortung der Interpellation betreffend Busstreik vom 3. März 2026, eingereicht von Stadtparlamentarier M. Wäckerlin (SVP)

Am 6. Juli 2026 reichte der Stadtparlamentarier Marc Wäckerlin (SVP) namens der SVP-Fraktion mit 19 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Der Stadtrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. *Wie beurteilt der Stadtrat die Rechtmässigkeit des Streiks vom 3. März 2026 unter Berücksichtigung von Art. 28 BV sowie der einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Pflicht zur Aufrechterhaltung des Betriebs im öffentlichen Verkehr?*

   Wurden nach Auffassung des Stadtrats die Voraussetzungen eines zulässigen Streiks, insbesondere die Verhältnismässigkeit und der Einsatz als letztes Mittel, erfüllt?

2. *Wie hat sich der Streik auf das Arbeitsklima der Chauffeure ausgewirkt, insbesondere im Spannungsfeld zwischen denen, die streiken und denen die arbeiten wollten, und wie wird das im Team aufgearbeitet?*

3. *Welche Kosten hat der Streik verursacht und wer muss diese tragen (Stadt, ZVV)?*

4. *Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus dieser Beurteilung für die beteiligten Chauffeure?*

5. *Offenbar gab es Vorfälle bei denen arbeitswillige Chauffeure an der Arbeitsaufnahme gehindert wurden[1], es soll auch Sabotage durch einen illegalen Alarm ausgeführt worden sein:*

   a) *in welcher Art wurden Gesetze gebrochen,*

   b) *wurde die Polizei beigezogen,*

   c) *wurden allfällige Straftäter identifiziert,*

   d) *welche rechtlichen sowie arbeitsrechtlichen Massnahmen wurden eingeleitet,*

   e) *und welche Massnahmen werden gegen die verantwortlichen Gewerkschaften und deren Repräsentanten ergriffen, um nicht legitimes Vorgehen künftig zu unterbinden?*

Begründung

Am 3. März 2026 kam es bei Stadtbus Winterthur zu einem Warnstreik. Gemäss Aussagen des Stadtrats im Parlament vom 2. März wurden kurzfristige Gesprächsangebote unterbreitet, jedoch nicht wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich zentrale Fragen zur Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit des Streiks, insbesondere im öffentlichen Verkehr, wo eine besondere Verantwortung zur Aufrechterhaltung des Betriebs besteht.

Ebenso sind allfällige Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung des Streiks zu klären, namentlich ob

arbeitswillige Chauffeure an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert wurden und ob daraus rechtliche Konsequenzen resultieren.

[1] Quelle: https://www.srf.ch/news/schweiz/arbeitskonflikt-winterthurer-busfahrer-drohen-mit- ganz-taegigem-streik»

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Der Warnstreik vom 3. März 2026 war in der Dauer und im Ausmass sehr begrenzt. Die Auswirkungen sind aber dennoch beträchtlich. Der Stadtrat betrachtet den Umstand, dass gestreikt wurde, letztlich als weniger gravierend als die Vehemenz, mit der dies geschah. Das Streikrecht ist ein fundamentales Verfassungsrecht, das Arbeitnehmenden ermöglicht, ihre Interessen kollektiv zu vertreten. Die Ausübung dieses Rechts birgt jedoch Herausforderungen – insbesondere wenn es darum geht, Konflikte respektvoll, sachlich und konstruktiv zu führen. Dies ist im vorliegenden Fall leider nicht allen Beteiligten im angemessenen Ausmass gelungen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Wie beurteilt der Stadtrat die Rechtmässigkeit des Streiks vom 3. März 2026 unter Berücksichtigung von Art. 28 BV sowie der einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen für öffentlich- rechtliche Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Pflicht zur Aufrechterhaltung des Betriebs im öffentlichen Verkehr?
Wurden nach Auffassung des Stadtrats die Voraussetzungen eines zulässigen Streiks, insbesondere die Verhältnismässigkeit und der Einsatz als letztes Mittel, erfüllt?»

Die Koalitionsfreiheit ist in Art. 28 BV geregelt. Demnach haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben. Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen (Art. 28 Abs. 3 BV). Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen (Abs. 2). Es ist heute unbestritten, dass ein öffentlich-rechtlich angestellten Personen auferlegtes generelles «Streikverbot» unzulässig wäre und demzufolge auch das Personal von Stadtbus grundsätzlich streiken darf.

Aufgrund eines externen Rechtsgutachtens hegt der Stadtrat Zweifel, ob der Streik vom 3. März 2026 das ultima-ratio-Prinzip nicht verletzte und damit rechtmässig war, nachdem hinsichtlich der Streikziele noch gar keine ernsthaften Verhandlungen geführt – ja nicht einmal anbegehrt – worden waren, ein Gesprächstermin zwischen der streiktragenden Gewerkschaft VPOD und Stadtbus Winterthur vorgängig bereits vereinbart und noch keinerlei Vermittlungsbemühung durchgeführt worden war. Der Abbruch der angebotenen Gespräche erfolgte überraschend.

Zur Frage 2:

«Wie hat sich der Streik auf das Arbeitsklima der Chauffeure ausgewirkt, insbesondere im Spannungsfeld zwischen denen, die streiken und denen die arbeiten wollten, und wie wird das im Team aufgearbeitet?»

Die durch den Streik stark aufgeheizte Stimmung hat zu einer anhaltenden Spannungssituation innerhalb des Personals geführt. Die Streikenden warfen den Arbeitswilligen vor, Streikbrechende zu sein, und setzten viele unter psychischen Druck. Es war nicht vorhersehbar, mit welcher Emotionalität und Vehemenz die Beteiligten einander gegenübergestanden sind. Die Auswirkungen dieser Auseinandersetzungen sind weiterhin stark spürbar, was eine strukturierte Aufarbeitung erforderlich macht.

Die Geschäftsleitung von Stadtbus hat umgehend darauf reagiert und verschiedene Massnahmen ergriffen, die zur Entschärfung der Situation beitragen. Bei den Personalanlässen im März wurde dem Thema Streik viel Raum zur offenen Diskussion gegeben. Die Geschäftsleitung und Departementsleitung haben sich dabei den Fragen des Personals gestellt. Im weiteren Verlauf wurden externe Expertinnen und Experten beigezogen, Hotlines und Gesprächsangebote externer Beratungen für Betroffene angeboten und Einzelgespräche geführt.

Die Aufarbeitungen finden zum einen auf persönlicher Ebene, aber auch innerhalb der bestehenden internen Gremien statt. Wichtig ist dabei, zu einem kooperativen und respektvollen Zusammenwirken mit Blick nach vorne zurückzufinden, wo dies durch die Geschehnisse in Mitleidenschaft gezogen worden ist. In der Sache arbeitet Stadtbus im Rahmen der Möglichkeiten auch weiter intensiv an stetigen Verbesserungen der täglichen Arbeit der Fahrdienstmitarbeitenden.
Dem Stadtrat und Stadtbus ist bewusst, dass die eingangs geschilderte schwierige Situation innerhalb der Belegschaft weiterhin viel Aufmerksamkeit braucht und die Aufarbeitung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Der entsprechende Einsatz wird auch in den nächsten Monaten und Jahren gewährleistet.

Zur Frage 3:

«Welche Kosten hat der Streik verursacht und wer muss diese tragen (Stadt, ZVV)?»

Für juristische Beratung, organisatorische Unterstützung und Sicherheitspersonal sind bis Sommer 2026 externe Kosten im Umfang von rund 150'000 Franken entstanden. Ein Drittel davon kann durch das ZVV-Budget abgedeckt werden. Darin nicht enthalten sind alle benötigten internen Ressourcen. Für die sich aus dem Streik ergebenden höheren Lohnkosten wird von einer vollumfänglichen Finanzierung durch den ZVV ausgegangen. Zudem werden aus den erwähnten noch offenen Prozessen weitere Kosten erwartet.

Zur Frage 4:

«Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus dieser Beurteilung für die beteiligten Chauffeure?»

Für einzelne Mitarbeitende von Stadtbus war es kaum möglich zu beurteilen, ob der Streik rechtmässig war oder nicht, weshalb arbeitsrechtliche Schritte aufgrund der Teilnahme am Streik grundsätzlich nicht angezeigt erscheinen. In der Vereinbarung mit den Sozialpartnern wurde im Gegenzug zur Friedenspflicht zudem vereinbart, dass der Streik zu keinen damit direkt zusammenhängenden Entlassungen führt. Weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen in besonderen Fällen sind in Prüfung. Für den Stadtrat stehen die arbeitsrechtlichen Konsequenzen nicht im Vordergrund, sondern die umfassende Lösung der vorliegenden Probleme und eine künftige vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern.

Zur Frage 5:

«Offenbar gab es Vorfälle bei denen arbeitswillige Chauffeure an der Arbeitsaufnahme gehindert wurden[1], es soll auch Sabotage durch einen illegalen Alarm ausgeführt worden sein:

a) in welcher Art wurden Gesetze gebrochen,
b) wurde die Polizei beigezogen,
c) wurden allfällige Straftäter identifiziert,
d) welche rechtlichen sowie arbeitsrechtlichen Massnahmen wurden eingeleitet,
e) und welche Massnahmen werden gegen die verantwortlichen Gewerkschaften und deren Repräsentanten ergriffen, um nicht legitimes Vorgehen künftig zu unterbinden?»

Es wurde seitens der Gewerkschaft, der Streikenden und der zahlreichen beigezogenen nicht betriebsangehörigen Personen versucht, alle arbeitswilligen Mitarbeitenden an der Arbeitsaufnahme zu hindern. Dies ist auch weitgehend gelungen. Dazu wurden Zu- und Ausfahrten zum Depot – auch solche für die Mitarbeitendenparkplätze – illegal blockiert, Betriebsräume belegt, Fahrzeuge während der Fahrt angehalten, blockiert und teilweise ausser Betrieb gesetzt. Arbeitswillige wurden bedroht und beleidigt. Streikende waren zum Teil vermummt. Es wurden in unzulässiger Weise Plakate aufgehängt, teilweise auch an Einrichtungen der stromführenden Oberleitung.

Die Polizei wurde frühzeitig informiert und beigezogen, hat aber keine Personendaten vor Ort aufgenommen, um in der sehr angeheizten Stimmung eine weitere Eskalation zu verhindern. Folglich liegen Stadtbus nur vereinzelte Informationen zu identifizierten, primär internen Beteiligten vor. Aus Gründen des Datenschutzes können nur jene Videoaufnahmen ausgewertet werden, bei denen Vorfälle zur Anzeige gebracht wurden.

Ausser den Anzeigen gegen Unbekannt wegen illegaler Verschmutzung von Fahrleitungen und der Ausserbetriebsetzung von Fahrzeugen während der Fahrt in drei Fällen wurden bisher keine rechtlichen Schritte eingeleitet. Bei diesen Vorfällen liegen Gefährdungen von Dritten vor, die vom Stadtrat als kritisch beurteilt werden. Stadtbus ist aber daran, die Vorfälle weiter aufzuarbeiten.

Vorrang vor der Einleitung von arbeitsrechtlichen Schritten hatten für den Stadtrat die Massnahmen zur Verhinderung von weiteren Kampfmassnahmen und nach erfolgreicher Verhandlung die rechtzeitige Umsetzung der Protokollvereinbarung. Alle Forderungen aus dieser Vereinbarung konnten operativ auf den 1. August 2026 umgesetzt werden.

Auch wenn beim Vorgehen von Gewerkschaft und Mitarbeitenden teilweise Gesetze missachtet wurden, erscheint dem Stadtrat Repression in der vorliegenden Situation nicht als geeignete Lösung, und die verschiedenen Sachverhalte sind mit Augenmass zu beurteilen. Der Fokus liegt darauf, zu einer kooperativen und respektvollen Zusammenarbeit zurückzufinden und die betriebliche Einheit möglichst rasch wieder herzustellen.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

S. Fritschi

Der Stadtschreiber:

A. Simon